

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Biogasanlage Schäplitz am Standort Bismark (Altmark) OT Schäplitz (Antragsteller: Danpower Energie Service GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 16.01.2025 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag mit Stand Juli 2023 einschließlich Ergänzungen mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm), Immissionsschutz-Gutachten (Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Säureeinträge für die geplante Modernisierung der Biogasanlage Schäplitz der Danpower Energie Service GmbH in Schäplitz vom 14.08.2024, Immissionsschutz-Gutachten (Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Änderung der Biogasanlage Schäpitz vom 04.12.2023, Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c, Sachgebiet physikalische Umweltfaktoren vom 19.02.2024
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz, Berechnung, dass mit dem Vorhaben keine Mehrversiegelung an Boden erforderlich ist
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 01/2025)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Das Kernstück der Biogasanlage bildet die beiden Fermenter (BE02_141, BE02_151), in denen max. 14.000 t/a Einsatzstoffe, auf Basis sogenannter Nassfermentation mit einer jährlichen Produktionsleistung von ca. 2,2 Mio. Nm³ Biogas, verarbeitet werden. Zukünftig ist das BHKW (BE04_951) mit einer FWL von 1.341 kW der neu geplanten BGAA am Standort untergeordnet, da primär konditioniertes Biogas an diese abgegeben wird.

Geplante Maßnahmen:

- Austausch des einschaligen Dach-Systems auf dem Grubenspeicherfermenter (BE02_151) mit einem Gasspeichersystem (TLD)
- Umstellung der Grobentschwefelung in dem Gruben-Speicher-Fermenter (BE02_151) von Luft auf reinen Sauerstoff.
- Ausbau des bestehenden Substratlager (BE03_181) durch gasdichte Abdeckung des Behälters mit einem Gasspeichersystem (TLD) sowie Installation / Nachrüstung entsprechender Ruhrwerks/- und Sicherheitstechnik.
- Neuinstallation einer separaten Gaskonditionierung für das neu geplante Biogasleitungsnetz
 - → neue Gastrocknung, Verdichter, Aktivkohlefilter (BE04_922)
 - → neuer Technikcontainer für die Einspeisung (BE04_126)
 - → neuer Kondensat-Schacht 2 (BE04_902)
- Erweiterung des Einsatzstoffkatalogs durch die Hinzunahme von Wirtschaftsdünger in Form von Festmist sowie die Aufnahme der Stoffe aus der Stoffliste der Anlage 2 der Biomasseverordnung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.
- Optimierung der Wärmeauskopplung durch Installation eines Wärmepufferspeichers (BE05_961) mit entsprechender Regelungstechnik

Der Anlagendurchsatz der BGA Garlipp_2 beträgt 38,36 t / Tag.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der zu ändernden Biogasanlage befindet sich westlich von Schäplitz.

Die Biogasanlage befindet sich ca. 400 m von der nächsten Wohnbebauung östlich der Anlage entfernt.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (Schutzgebiete nach BNatSchG und einem Überschwemmungsgebiet) sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH-Gebiet 16 „Secantsgraben, Milde und Biese“	südlich	ca. 3.900 m
Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes „Milde-Niederung/ Altmark“	südwestlich und	ca. 6.000 m und

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
	nordwestlich	ca. 8.300 m
Landschaftsschutzgebiet „Uchte – Tangerquellen und Waldgebiete“	südlich	ca. 3.500 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Bismark“	nordwestlich	ca. 5.8000 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Schinne“	nordöstlich	ca. 9.000 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Secantsgraben“	südlich	ca.2.000 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Milde und untere Milde“	westlich	ca. 10.400 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von pflanzlichen Rohstoffen (NAWARO) und Festmist) mit einem Durchsatz von 38,36 t / Tag ist in die Nr. 8.4.2.2 Anlage 1 UVPG einzustufen. Für die Errichtung und den Betrieb dieses Anlagenteils ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Für die vorhandene BHKW-Anlage (Feuerungswärmeleistung 1,341 MW) ist in die Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG einzustufen. Danach wäre für dieses Anlagenteil eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen

Durch die in der Biogasanlage gelagerte Menge an Biogas von insgesamt 6833 kg, ca. 6,8 t ist dieser Anlagenteil in die Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen. Dadurch wäre für die Errichtung und den Betrieb dieses Anlagenteils eine standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Prüfung ob die Voraussetzungen für die Kumulation der beiden BGA Schäßplitz und Garlipp 1 vorliegen

Beide BGA befinden sich in einem Abstand von ca. 1.400 m, so dass davon ausgegangen wird, dass sich die Einwirkungsbereiche beider Anlagen (jeweils 1.000 m) nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UVPG überschneiden (1. Voraussetzung für ein kumulierendes Vorhaben).

Beide Anlagen erzeugen Biogas (funktionaler Zusammenhang) und haben denselben Betreiber (Danpower Energie Service GmbH), woraus sich ein wirtschaftlicher Bezug beider Vorhaben ableiten lässt.

Danach ist die sogenannte 2.Voraussetzung für ein kumulierendes Vorhaben nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UVPG ebenfalls erfüllt.

Beide Biogasanlagen werden an eine gemeinsame Biogassammelleitung angeschlossen und sind dadurch miteinander verbunden sind. Die sogenannte 3. Voraussetzung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG für kumulierendes Vorhabens wird durch die beiden Anlagen auch erfüllt.

Beide Biogasanlagen Schäßplitz und Garlipp 1 erfüllen damit die Voraussetzungen für ein kumulierendes Vorhaben nach § 10 UVPG, so dass die Prüfwerte (Anlagendurchsatz in t / Tag) zu addieren und bei der Einordnung der Vorhaben in die Anlage 1 UVPG zu berücksichtigen sind.

Anlagendurchsatz Biogasanlage Garlipp 1: 38,36 t / Tag

Anlagendurchsatz Biogasanlage Schäßplitz: 38,36 t / Tag

Gesamtdurchsatz beider BGA: 76,72 t / Tag

Aufgrund dieses Anlagendurchsatzes ist für das aus beiden Biogasanlagen bestehende Gesamtänderungsvorhaben unter Bezug auf die Nr. 8.4.2.1 Anlage 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik geändert und betrieben, wodurch die Anforderungen der TA Luft 2021 und der TA Lärm vollständig umgesetzt werden.

Anhand der o. g. Immissionsprognose für Geruch wurde nachgewiesen, dass die nach TA Luft zulässigen Immissionswerte für Geruch im Bereich der nächsten Wohnnutzungen und auch im Übergangsbereich von Wohngebieten zum Außenbereich eingehalten werden.

Anhand des in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallgutachtens vom 04.12.2023 stelle ich fest, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden.

Es wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.

Störfälle / Unfallrisiko

Die Biogasanlage bildet aufgrund der störfallrelevanten Biogasmenge von ca. 12.303 kg einen „Betriebsbereich der unteren Klasse“ nach Störfall-Verordnung - 12. BImSchV.

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik durchgeführt. Alle geforderten Aspekte zur Sicherheit der Anlage, der Umgebung und der Mitarbeiter wurden bereits realisiert. Das Anlagenpersonal werden entsprechend den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig belehrt und die sicherheitsrelevanten Anlagen werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen.

In diesem Zusammenhang ist bzw. wird die Anlage mit zuverlässigen und redundanten Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet, die anlagenspezifische Unfallrisiken für das Bedienpersonal, der Anwohner und die Umwelt auf ein vertretbares Risiko minimieren.

Auch hieraus leiten sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ab.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anhand der o. g. Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak Stickstoffdeposition und Säureinträge und die ebenfalls in den Antragsunterlagen enthaltene Prognose zur Beurteilung des Stickstoffeintrages im Bereich des geschützten Biotops¹ für die geplante Modernisierung der Biogasanlage Schäplitz nachgewiesen, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotope und im Bereich des nächsten FFH-Gebietes 16 „Secantsgraben, Milde

¹ Beurteilung des Stickstoffeintrages in gesetzlich geschützte Biotope im Wirkraum der zu ändernden Biogasanlage am Standort Schäplitz vom 08.08.2024, IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH

und Biese“ durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind dadurch ausgeschlossen.

Schutzgut Wasser

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage erfolgen so, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehend von der geänderten Biogasanlage auf die beiden o. g. Überschwemmungsgebiete und die beiden Wasserschutzgebiete sind aufgrund der modernen Anlagentechnologie und der großen Abstände (mindestens 2.000 m) zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Unter diesem Gesichtspunkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht hervorgerufen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Aufgrund der zuverlässigen Abdichtung der Biogasanlage sind Verunreinigungen des Bodens durch auslaufendes Gärsubstrat oder auslaufende Gärreste mit hoher Sicherheit nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Versiegelung an Grund und Boden verbunden, da die neuen Anlagenteile auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind keine größeren Emissionen an klimaschädigenden Gasen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sein werden.

Schutzgut Landschaft

Durch die neuen Tragluftdächer wird sich das sichtbare Erscheinungsbild der Biogasanlage nicht ändern, so dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft nicht zu erwarten sind.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Emissionen der Biogasanlage können sich aufgrund ihrer Zusammensetzung (keine säurehaltigen Abgasemissionen) nicht erheblich nachteilig auf Kultur- und Sachgüter im weiteren Umfeld der Anlage auswirken.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der Biogasanlage Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Durch das Änderungsvorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.